Nr. 299. 9. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 2955) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus.
Verantwortlicher Redaktör: R. Steuzel in Hamburg.

Dienstag, den 24. Dezember 1895.

Anzeigen werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaux.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Vom Prozeß Brauweiler.

Ein nicht minder großes, ja wohl noch größeres Aufsehen als der im Juni d. J. vor der Lachener Strafkammer stattgehabte Prozeß über Mariaberg, hat der vom 13. bis 21. d. M. in Köln gegen den verantwortlichen Redaktör unseres dortigen Parteiorganes, Genossen Hofrichter, verhandelte Prozeß, betreffend die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler, erregt. Ueber den Verlauf desselben haben wir unsere Leser ausführlich unterrichtet.

Noch ehe das Urtheil gefällt war, am Freitag voriger Woche, schrieb ein bürgerliches Blatt, die „Vossische Ztg.“:

„Die Kölner Verhandlungen haben schon jetzt ein Ergebniß gehabt, daß man den Urhebern der Enthüllungen nur dankbar sein kann ganz gleich, welcher Partei sie angehören mögen. Sie haben sich um das Vaterland, um die Menschheit verdient gemacht. Und sie sitzen auf der Anklagebank. Wer die Wahrheit sagt, der muß statt der Arme Flügel haben, sagt der Dichter. Es ist traurig, daß man hier zu Lande nur zu oft in Gefahr kommt, wenn man die Wahrheit sagt. Wer ist denn gleich in der Lage, einen Prozeß wie den Mariaberger oder den Brauweiler durchzufechten? Es erfordert viel Zeit, viel Umsicht, viel Geld, und der Angeklagte kann immer noch froh sein, wenn er freigesprochen wird, da seine Gewährsmänner in diesem oder jenem Punkte geirrt haben, oder, wenn sie nicht geirrt haben, doch außer Stande sein können, den gerichtlichen Beweis der Wahrheit zu führen!“

Das Urtheil ist am Sonnabend Nachmittag gefällt worden. Es ist leider kein freisprechendes. Der Staatsanwalt hatte nicht weniger als acht Monate Gefängniß gegen den Angeklagten beantragt. Das Gericht erkannte auf drei Monate, und zwar auf Grund des § 186 des Strafgesetzbuches. (Einfache Beleidigung.) Der Vorsitzende bemerkte bei der Urtheilsverkündigung, daß das Beweisergebniß unzweifelhaft festgestellt habe daß der Angeklagte nicht das System, sondern die Person des Direktors habe treffen wollen. Der Angeklagte habe den Direktor schwer beleidigt, wenn gleich andererseits die Beweiserhebung eine Reihe von Vorgängen klargelegt habe, welche Billigung nicht finden können.

Also hat eine Verfehlung „in der Form“ die Handhabe zur Beurtheilung geboten. „Indessen“ — so schrieb am Sonnabend die Berliner „Volks-Ztg.“ — „wie auch das Gericht entscheiden möge: das Eine bleibt dem Angeklagten in diesem Falle als ungeschmälertes Verdienst: er hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf schwerwiegende Fragen von hohem öffentlichen Interesse gelenkt, die ohne sein Eingreifen schwerlich zur Zeit akut geworden wären. Wir, die wir als praktische, in unserer in bester Absicht ausgeübten gemeinnützigen Thätigkeit mehrfach mit gerichtlichen Strafurtheilen heimgesuchte Journalisten zu würdigen wissen, was es heißt, in büreaukratische Verhältnisse hineinzuleuchten, werden dem Angeklagten unserem politischen Gegner, unser herzliches Beileid aussprechen, wenn er mit seinem guten Willen, der Allgemeinheit zu dienen, sich eine Strafe zuziehen sollte; wir werden ihn ebenso herzlich beglückwünschen, wenn er freigesprochen werden sollte. Und wir glauben, dies im Sinne von Vielen zu thun.“

Allerdings meinte der Staatsanwalt, der wegen „verleumderischer“ Beleidigung verurtheilt wissen wollte, in seinem Plädoyer, der Direktor Schellmann habe die Insassen des Arbeitshauses von Brauweiler „gradezu väterlich“ behandelt. Zwar sei in der Anstalt geprügelt worden, aber nicht um der Strafe willen; Zwangsjacke und Mundbinde (oder, wie der Ausdruck in der Anstalt lautete, Maulkorb) seien nur immer „vorschriftsmäßig in Anwendung gebracht worden. Der Angeklagte habe mit seinem Artikel Skandal erregen wollen: sein Blatt werde vorzugsweise von ärmeren Leuten gelesen, bei denen dadurch eine Erbitterung gegen die Einrichtung der Arbeitshäuser geweckt werde, was den Zwecken, die der Staat mit solchen Instituten verfolge, direkt entgegengesetzt sei ꝛc. ꝛc.

Wir kennen diese Argumente und diesen Ton, sie sind nicht zum ersten Male gegen sozialdemokratische Preßsünder im Gerichtssaale vernommen worden.

Für das öffentliche Rechtsbewußtsein freilich kommen nicht die Ansichten und Vermuthungen des Staatsanwalts, sondern lediglich die in der Verhandlung festgestellten Thatsachen in Betracht.

Die Mißhandlungen, welche im Mariaberger Prozeß festgestellt worden sind, erscheinen als Harmlosigkeiten gegenüber denen, die nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme im Kölner Prozesse in Brauweiler stattgefunden haben. In dieser Arbeitsanstalt, welche Korrigenden und Landarme umfaßt, ist die sogenannte „Disziplinargewalt“ in einer unerhört scharfen Weise gehandhabt worden. Daß Insassen geprügelt wurden, ist in diversen Fällen festgestellt. Aber auch das Fesseln der Hände und Füße, das Anlegen der „Mundbinde“ und wochenlange Einsperrung in einen dunklen, kalten Raum, wo der nackte Fußboden als Bett dienen mußte, bei knappster Kost waren übliche „Disziplinarstrafmittel“. Eine Korrigendin starb nach der Anwendung des Folterwerkzeuges, „Mundbinde“ genannt. Ein anderer Insasse hauchte, wie ein Galeerensträfling, in „Cachotte“, in eisernen Banden sein jammervolles Dasein aus, so daß man durch Abmeißeln das Eisen von der Leiche entfernen mußte. Doch unsere Leser kennen ja aus den Prozeßberichten die festgestellten Thatsachen. Es kann also nicht unsere Aufgabe sein, uns mit den Einzelheiten derselben hier näher zu beschäftigen.

In der Verhandlung ging es genau so wie im Mariaberger Prozeß: die Aufsichtsbehörden hatten keine Ahnung von den thatsächlichen Verhältnissen und stellten der Anstaltsleitung das beste Zeugniß aus. Sachverständige bekundeten, Brauweiler sei eine „Musteranstalt“. Die Anstaltsbeamten waren des Lobes über ihre Behandlung der Insassen voll und „unschuldig“ wie die Engel im Himmel. Keine Ahnung hatten diese „Erzieher schlechter Menschen“ davon, daß sie durch die Mißhandlung ihrer Pfleglinge nicht nur dem Strafgesetz, sondern auch einem ausdrücklichen Verbote der vorgesetzten Behörde zuwider handelten.

Sie mißhandelten wacker darauf los, entweder mit oder ohne Zustimmung bezw. Befehl des Direktors. Und die Aufsichtsbehörden erfuhren trotz regelmäßiger gewissenhafter Revision der Anstalt nichts davon und von sonstigen schweren Mißständen. Bei der Revision war immer Alles in schönster Ordnung. Es mußte erst ein „umstürzlerischer“, gegen „Religion, Sitte und Ordnung“ kämpfender sozialdemokratischer Zeitungsredaktör alle die mittelalterlichen Strafmittel enthüllen, die in einem Arbeitshaus“ des „Rechtsstaates“ Preußen Jahre lang angewendet wurden. Und dafür mußte — selbstverständlich, nach der üblichen Praxis! — der Redaktör als Beleidiger“ auf die Anklagebank, während die Beamten der Anstalt als Zeugen gegen ihn auftraten. Nun, diese Zeugen haben ihr Möglichstes gethan, die „Ehre“ des Arbeitshauses Brauweiler zu retten. Daß es ihnen gelungen ist, können wir nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme nicht behaupten.

Was dem Inhalt des Prozesses eine hervorragende Bedeutung ernstester Art verleiht, ist daß die enthüllten Vorgänge auf das Konto einer Anstalt entfallen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, sittlich gesunkene Menschen zu bessern und arme, arbeitsunfähige Menschen zu pflegen. Brauweiler ist Korrektions- und Landarmenanstalt, wie deren in Preußen jede Provinz eine hat. Es kommen dorthin zunächst solche männliche und weibliche Personen, die wegen Vergehens wider Ziffer 3 bis 8 des § 361 des Strafgesetzbuches auf Grund richterlicher Entscheidung der Landespolizeibehörde überwiesen werden, „Landstreicher“ und Bettler, „Arbeitsscheue“, Prostituirte, die sich der polizeilichen Aufsicht entziehen ꝛc. Die Erfahrung lehrt, daß mancher ehrliche, brave Mensch dem Arbeitshaus als „Landstreicher“ und „Arbeitsscheuer“ eingeliefert wird, der beim besten Willen keine Arbeit finden kann und, um nicht zu verhungern, gezwungen ist, durch's Land zu ziehen und zu betteln. Die privilegirten, wohlhabenden Müßiggänger, die nichts thun, als die Früchte der Arbeit anderer Menschen verzehren, allerdings trifft dieses Schicksal nicht. Sie haben das „Recht auf Faulheit“, während das Gesetz vom Armen die Erfüllung der Pflicht der Arbeit selbst unter Umständen fordert, die es ihm unmöglich machen, dieser Pflicht zu genügen. Was die Prostituirten anbetrifft, so halten wir es für ein Unrecht, dieselben zwangsweise einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, bezw. die Berechtigung zur Ausübung ihres traurigen „Gewerbes“ von solcher Aufsicht abhängig zu machen. Daß Prostituirte sich derselben zu entziehen suchen, ist aus mancherlei Gründen sehr erklärlich und nach unserem Dafürhalten keineswegs eine so strafwürdige Handlung.

Alles in Allem sind die Korrigenden bemitleidenswerthe Opfer unserer ungerechten Gesellschaftsordnung. Die Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen hat Armuth und Elend und damit auch Vagabundage und Prostitution zur nothwendigen Folge. Die Gesellschaft erhebt ihre strafende Hand gegen die Opfer ihrer eigenen Sünden. So wahr sagt der Dichter: „Ihr laßt den Armen schuldig werden — dann überlaßt ihr ihn der Pein.“ Und welcher Pein! Die Vorgänge in Brauweiler belehren uns darüber; sie bilden ein neues dunkles Blatt in der deutschen Kulturgeschichte.

Längst hat die Erfahrung gelehrt, daß die Arbeitshäuser ihrem vorgegebenen Zwecke, „den Abschaum der Menschheit“ zu „bessern“, ebenso wenig entsprechen, wie die Zuchthäuser. In der Regel bewirkt ihre Disziplin das Gegentheil. Aber die herrschende Gesellschaft braucht sie um das ihr allzu lästig werdende „Geschmeiß“ für einige Zeit sich vom Halse zu halten. Auch soll nach thörichter Meinung die strenge Zucht in diesen Häusern „abschreckend“ wirken. Im Kölner Prozeß ist zur Sprache gekommen, daß Menschen die im „Arbeitshaus“ Brauweiler gewesen waren lieber in's Zuchthaus wollten, als dorthin zurückgebracht werden. Anstaltsbeamte haben dann erklärt, die „Disziplin“ sei nicht so strenge wie im Zuchthaus. Man vergleiche mit dieser Behauptung folgende Aeußerung, welche die „Kölnische Zeitung“ in einem Leitartikel über „Bettel, Landstreicherei und Strafrecht“ am 14 August (Morgenausgabe) d. J. brachte: „Zwar brauchen Anfänger das Arbeitshaus noch nicht zu fürchten, weil der Verurtheilte nur dann nach verbüßter Haftstrafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden darf wenn er in den letzten drei Jahren schon wegen solcher Uebertretung mindestens zwei Mal rechtskräftig verurtheilt worden, es sei denn, daß er unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Umsomehr denken die Ergrauten, die bereits mehr auf dem Kerbholz haben, mit Schrecken an die Einsperrung im Arbeitshause, wo der Arbeitsbetrieb mit durchschnittlich zwölf Arbeitsstunden im Sommer, zehn bis elf im Winter stellenweise sogar strenger als im Zuchthause ist, und schwere Arbeit im Freien selbst bei schlechtester Witterung verlangt wird; dabei überall eine sehr strenge Hausordnung, wenn nicht Schweigegebot, dann doch sicher böse Ordnungsstrafen, wie Dunkelhaft mit hartem Lager, und das Alles bei „überaus einfacher“ Kost, die in dunklen Stunden auf Wasser und Brot oder Brot und Wasser zusammenschrumpft. Außerdem zwar nicht in Preußen, aber in Sachsen und anderswo gegen Männer Prügelstrafe und z. B. in Elsaß-Lothringen Fesselung der Hände, in Baiern das sogenannte Kurzschließen der Widerspenstigen, lauter Zuchtmittel von meist durchschlagender Wirkung.“

Die „Kölnische Zeitung“ hat in den letzten Tagen sich überzeugen können, daß auch in preußischen Arbeitshäusern nicht nur geprügelt wird, bis Blut fließt und die Geprügelten schwere Verletzungen davontragen, sondern daß sogar Strafmittel angewendet werden, die unter Umständen den Tod des davon Betroffenen zur Folge haben können.

Was folgt daraus, daß im Kölner Prozeß die an der Anstalt Brauweiler bediensteten Personen von den Sachverständigen und vom Staatsanwalt als Leute hingestellt wurden, die nur ihre Instruktionen befolgt, also „nichts Strafbares“ gethan hätten? Daß die schwersten Anklagen **gegen das System** zu erheben sind und dessen Beseitigung mit größter Entschiedenheit gefordert werden muß. Zutreffend bemerkt die Berliner „Volks-Zeitung“:

„Sind erwachsene Menschen schlechterdings nicht mehr durch Einwirkungen moralischer Art für die menschliche Gesellschaft, für den Segen der Arbeit wiederzugewinnen, so werden sie auch durch Prügel, so werden sie selbst durch grausame Prozeduren anderer Art nicht mehr zu höheren Zielen menschlichen Daseins emporgehoben werden können. Wer das Gegentheil glaubt oder erwartet, wie es die Vertheidiger der Prügelstrafe thun, der geht unserer Anschauung nach von einer grundverfehlten Beurtheilung der Natur der menschlichen Seele aus. Wie ein Thier geprügelt zu werden, das muß den Menschen auch in seinem seelischen Empfinden zum Thier herabdrücken. Individuen, die sich gegen jede psychische Einwirkung konsequent verschließen, sind als psychisch Kranke anzusehen, die in die Irrenhäuser gehören, nicht aber durch Strafanstalten heilbar sind, in denen die Anhänger der Prügelstrafe die Peitsche und andere körperliche Gewaltmittel zum ersten und letzten Heilmittel, zur prima und ultima ratio machen möchten.“

Von der Weltbühne.

„Vom freien deutschen Bürgerthum läßt sich im Kampfe gegen die Sozialdemokratie nichts erwarten.“ Dieses Wort soll, wie der freisinnige Abgeordnete Dr. Barth in der „Nation“ schreibt, bei der Anwesenheit des Kaisers in Breslau gefallen sein. Dazu wird bemerkt:

„Sei das nun Wahrheit oder Legende, der Stimmung gewisser Kreise entspricht die Bemerkung ohne Zweifel. Auch hat das deutsche Bürgerthum bei allen politischen Auseinandersetzungen mit dem preußischen Junkerthum eine solche Lammesgeduld bewiesen, daß man sich über dies freundliche Urtheil kaum wundern darf. Neu ist nur die Art von Feigheit, die es ablehnt, sich zusammen mit der Mach an der Verfolgung Andersgesinnter zu betheiligen. Aber nenne man diese Abstinenz, wie man wolle, Thatsache ist, daß in der Bevölkerung die Neigung nicht zu-, sondern abnimmt, sich an einem Kreuzzuge gegen die Sozialdemokratie zu betheiligen. Wird deshalb die Theilnahme an solchem Kreuzzuge zum Merkmal monarchischer Gesinnung gemacht, so kann die Folge nur sein, daß gar Mancher, der bisher ein loyaler Staatsbürger und guter Monarchist war, aber Politik mehr nach Empfindungen als mit dem Verstande zu treiben pflegte, grade in Bezug auf den Segen der Monarchie eine Revision seiner bisherigen Ueberzeugungen vornimmt.

„Man unterschätze nicht die Bedeutung dieses Abbröckelungsprozesses, der mehr Beachtung verdient, als das Hurrahschreien bei Paraden und Aufzügen. Unseres Erachtens sollten die Rathgeber der Krone dieser Entwicklung einige Aufmerksamkeit schenken, und wenn sie zu ähnlichen Wahrnehmungen kommen, nicht unterlassen, dem Monarchen jenen klaren Wein einzuschänken, den er von seinen obersten Berathern vor Allem verlangen kann.“

Daß ein solches Wort wirklich in Breslau gesprochen sei, ist nach der „Freis. Ztg.“ „allerdings schon vor einigen Tagen in parlamentarischen Kreisen behauptet, aber nicht für nachweisbar erachtet worden“.

Der heftige Ausfall der „Nordd. Allg. Ztg.“ gegen Herrn Stöcker (s. letzte Nummer uns. Bl.) hat die Presse der äußersten Rechten in große Aufregung versetzt. Die „Kreuzzeitung“ nimmt sich des Angegriffenen liebevoll an:

„Darüber kann doch kein Streit herrschen, daß auch der geringste Arbeiter vor Gott mit uns Allen gleichberechtigt ist, und daß es eine der schönsten Aufgaben unserer Zeit ist, diese Gleichberechtigung im Sinne der christlichen Liebe überall zu bethätigen. Will denn aber die „Nordd. Allg. Ztg.“ auch die wirthschaftliche und gesetzliche Gleichberechtigung der arbeitenden Klasse in Abrede stellen? Das kann sie ja gar nicht. Wir erinnern sie nur an den Satz in dem zweiten Erlaß des Kaisers vom 4. Februar 1890: es ist die Aufgabe der Staatsgewalt „die Zeit, Dauer und Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“. Ihren ganzen Angriff hat sich die „Nordd. Allg. Ztg.“ nur dadurch möglich gemacht, daß sie dem Wort „Gleichberechtigung“ ohne Weiteres den Sinn der „égalité“ unterschiebt und dann den Vorwurf der Proklamirung des „blutrothen, umstürzlerischen Egalitarismus“ erhebt. Das ist aber doch nicht mehr ehrlich!“

Der „Reichsb.“ wirft der „Nordd. Allg. Ztg.“ „handgreifliche Unwahrheiten“ vor und vertheidigt das Verlangen des Herrn Stöcker, die Arbeiter zu organisiren, ihnen eine wirksame Vertretung ihrer Interessen zu schaffen. Das „Volk“ antwortet mit einem Artikel über den vierten Stand, in welchem es heißt:

„Man spricht von einem vierten Stand erst seit der Zeit, wo aus dem Bürgerthum eine besondere Kaste, die Bourgeoisie und Plutokratie oder eine Art von Großbürgerthum, herausgewachsen ist, dem ein ruhiges Genießen seines Besitzes nicht genügt, das vielmehr auch die rücksichtslose Herrschaft des Geldsacks proklamirt. Die Herrschaft des ersten Standes, der Geistlichkeit, ist gebrochen, seitdem die Kirche aufgehört hat, eine soziale Macht zu sein, und ihre Vertreter keine politischen Vorrechte mehr besitzen. Der zweite Stand, der Adel, hat seine politischen Vorrechte ebenfalls dem Gesetze nach eingebüßt und ist sozial als Grundbesitzerstand der großkapitalistischen Entwicklung und damit der Plutokratie unterworfen worden. Die Geldbarone überragen die Vertreter des alten Adels an Besitz und Einfluß, ohne die guten Eigenschaften der Letzteren zu besitzen. Der vierte Stand umfaßt alle von der Plutokratie oder vom Großkapitalismus beherrschten Kreise, vielfach auch die vornehmsten und gebildetsten Vertreter des Adels. Arbeiter und Handwerker, Landwirthe und Beamte, Lehrer und Geistliche, im Ganzen nahezu 90 pZt. der Bevölkerung, gehören zum vierten Stand, — selbst die Tintenkulis der großkapitalistischen Presse. Die ehemals herrschenden Stände sind also ebenfalls zum größten Theil dem vierten Stand einverleibt.“

Wenn alle diese Elemente zum vierten Stande gehören, was hat es dann für einen Sinn von „Erhaltung des Mittelstandes“ zu sprechen? Die ständische Gliederung ist heute überhaupt vorbei. Die „zivilisirte“ Welt scheidet sich immer deutlicher erkennbar in zwei durch eine tiefe Kluft getrennte Klassen: Ausbeuter und Ausgebeutete.

Der „guten Sache“ des Freiherrn von Stumm nimmt die „Köln. Ztg.“ sich recht lebhaft an. Sie schreibt:

„Daß die Sozialdemokraten den Freiherrn von Stumm mit den giftigsten Waffen bekämpfen und verdächtigen, ist natürlich; seit Jahrzenten rütteln sie an seiner Burg, suchen sie den großen Kreis seiner Arbeiter mit ihrem Loos unzufrieden zu machen und sie zu Schritten zu verlocken, die diese Arbeiter im höchsten Grade unglücklich machen und ruiniren würden. Herr von Stumm hat sich aber bisher als ein überaus wachsamer Wächter und als ein stets streitfertiger Kämpe bewiesen und alle Angriffe abgeschlagen (!?!). Neuerdings hat aber Freiherr von Stumm einen Zuwachs von Gegnern erhalten, der von einer Verwirrung der Köpfe eines Theiles unserer Geistlichen und Professoren zeugt, die wir im hohen Maß beklagen und nicht ernstlich genug zurückweisen können. Auch diese Leute sind verblendet genug, die Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber aufzuhetzen und inneren Zwiespalt unter ihnen zu stiften.“

Um zu zeigen, „bis zu welchem Grade von Verblendung und Bosheit diese Kreise fortgeschritten sind“ zitirt das nationalliberale Organ die in letzter Nummer uns. Bl. mitgetheilte Schilderung des „Dresdener evangelischen Sonntagsblatt“, betr die „Arbeiterfreundlichkeit“ des Königs Stumm, und nimmt ihn gegen die den Thatsachen durchaus entsprechende Kritik wie folgt in Schutz:

„Frhr v. Stumm weicht in vielen Dingen von unseren politischen und sozialen Anschauungen ab- umso mehr halten wir es für geboten, diesen Bestrebungen und Kämpfen die unter christlichsozialer Maske das schlimmste Gift in unsere Arbeiterwelt tragen, ein entschiedenes Halt entgegenzurufen. Wenn wir jetzt seit Jahrzehnten beobachten, wie im Bezirk Neunkirchen die Sozialdemokraten und die Demokraten, blindleidenschaftliche Professoren und Geistliche Alles aufbieten, um die Arbeitermassen zum Kampfe gegen ihre Arbeitgeber aufzustacheln, wie aber alle ihre Waffen an dem gesunden Sinne, an dem unzerstörbaren Vertrauen, an der ehrlichen Anhänglichkeit der Arbeiter zum Frhrn. v. Stumm abgeprallt sind, wie es jenen Unholden auch nicht einen Augenblick gelungen ist, das vortreffliche Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu stören, so glauben wir, daß Frhr. v. Stumm erhobenen Hauptes auf diese unbestreitbare Thatsache hinweisen kann. Sie giebt das beste Zeugniß von seiner erfolgreichen Fürsorge für das wohlverstandene Interesse seiner Arbeiter. Nicht minder aber kann er auch stolz sein auf den vorzüglichen Kern seiner Arbeiterschaft, der alle jene bösen Verlocker und Verlockungen einfach zum Teufel verwiesen hat. Dem Frhrn. v. Stumm mögen seine Angreifer vielfach das Leben schwer und bitter gemacht haben; aber ihr Hauptziel, den Frieden mit seinen Arbeitern zu zerstören, haben sie nicht zu erreichen vermocht.“

Wir brauchen an diese alberne Lobhudelei wohl nicht den Maßstab der Kritik zu legen, um ihren „Werth“ unseren Lesern erkennbar zu machen.

Zur Hammerstein-Angelegenheit. Der preußische Justizminister hat kürzlich im Reichstage die Angriffe gegen die Staatsanwaltschaft wegen ihrer Haltung in der Hammersteinaffäre dadurch zurückzuweisen geglaubt, daß er die Verantwortung für das Entschlüpfen Hammersteins direkt dem Kreuzzeitungskomite zuwälzte, das durch sein bekanntes Dementi ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft hintangehalten hat. Da nun bisher das Kreuzzeitungskomite und die Leitung der konservativen Partei nicht das Bedürfniß gefühlt haben, ihr Verhalten in der Hammerstein-Angelegenheit endgültig klarzustellen, so bringt die „Nation“ folgende Thatsachen in Erinnerung:

„Nicht im Frühjahr 1895, sondern vor dem Frühjahr, und zwar als es noch Schnee und Eis gab, erfolgte an das Kreuzzeitungskomite eine formelle Anzeige in Betreff des sogenannten „Stöckerfonds“. Diesen „Stöckerfonds“, der bei der „Kreuzzeitung“ lag, hatte bekanntlich Herr v. Hammerstein unterschlagen; er behauptete darauf, daß ein verstorbener Beamter diese Unterschlagung verübt habe. Zum Unglück für ihn ließ sich jedoch das Beweismaterial erbringen, daß nicht der Todte, sondern er der Verbrecher war. Diese Thatsachen wurden in aller Form an das Kreuzzeitungskomite gebracht, und zwar von einer Seite, deren Zuverlässigkeit noch heute von den Konservativen durch kouklindente Handlungen anerkannt ist. Will nun Herr Graf v. Kanitz, der vortragender Rath im Hausministerium ist, und der zugleich Vorsitzender des Kreuzzeitungskomites war, und will Herr v. Colmar, der Regierungspräsident, königlicher Kammerherr und Reichstagsabgeordneter ist, leugnen, daß sie von dieser formellen Anzeige Kenntniß gehabt haben, die von durchaus zuverlässiger Seite erstattet worden war? Daß auch schon damals Herr Stöcker über das Schicksal seines Fonds unterrichtet wurde, ist selbstverständlich.“

„Die Konservativen des Landes“, so schließt die „Nation“ ihre Ausführungen, „fragen immer: Wie kann man uns für Herrn v. Hammerstein verantwortlich machen, da wir doch keine Veranlassung hatten, ihn für einen Verbrecher zu halten; zugegeben. Aber nun eine Frage: Liegt auch jetzt noch immer keine Veranlassung für die Konservativen des Landes vor, mit einer hellen Laterne bis in die äußersten Winkel der Hammerstein-Angelegenheit hineinzuleuchten, um klare Ehrlichkeit in der Partei zu schaffen? Es scheint nicht ganz unwahrscheinlich, daß, wenn sie selbst es nicht zu thun für zweckmäßig halten, in diesem Falle Andere solchen Dienst der Oeffentlichkeit erweisen dürften.“

Böttticher, Verlepsch und das Handwerk. Mit Bezug auf die neuerdings durch die Blätter laufenden Krisen-Gerüchte wird von etlichen Blättern folgende angeblich authentische Darstellung gegeben:

„Herr v. Bötticher ist nicht ein Gegner der Zwangsinnung. Es existiren absolut keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern v. Bötticher und v. Berlepsch. Abweichungen in untergeordneten Details werden bei einander so nahe berührenden Ressorts niemals gänzlich zu vermeiden sein, werden aber stets, wie auch hier, auf dem kürzesten Wege durch gegenseitige Vereinbarung beglichen. Die Preßerörterungen also, welche von „tiefgehenden Divergenzen“ zwischen beiden Ministern zu sprechen wußten, sind sonach gänzlich hinfällig, und damit erübrigen sich auch sämmtliche hieran geknüpfte Kombinationen.“

Herr v. Bötticher hat sich im Verlaufe der letzten zwei Jahre öfters, auch im Reichstage, öffentlich als Gegner der Zwangsinnung erklärt. Sollte er wirklich seine Ansichten geändert, oder — preisgegeben haben?

Zur Anwendung des Paragraphen vom „Groben Unfug“ liegt eine neue für die Beurtheilung moderner Rechtsprechung wichtige Entscheidung vor. Das Oberlandesgericht in Stettin hat die vom Redaktör des „Volksboten“, Genossen Ohl, gegen das ihn wegen der Notiz „Im Kampf für Freiheit und Recht“, betreffend die monatliche Strafliste, zu M. 50 verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts eingelegte Revision verworfen. In der Verhandlung führte Ohl aus, daß sowohl die betreffende Anklage wie auch das Urtheil seiner Zeit großes Aufsehen erregt hätten; denn entweder gebe es in Deutschland Freiheit und Recht, dann könne unmöglich die an sich harmlose Notiz strafbar sein, oder aber wir haben kein Recht, keine Freiheit, dann ist wieder der Kampf dafür berechtigt und folgerichtig wiederum die Notiz nicht strafbar. Uebrigens habe er in der „Neuen Stett. Ztg.“ in der Nummer vom 9 November d. J. in einer Notiz über das 25jährige Abgeordnetenjubiläum von Heinrich Rickert den Passus gefunden, „dem wackeren und bewährten Kämpfer für Freiheit und Recht“ u. s. w.; die Redaktion der „Neuen Stett. Ztg.“ müsse also doch auch wohl der Ansicht sein, daß es einen Kampf für Freiheit und Recht gebe, denn wo kein Kampf, da könne auch kein Kämpfer sein und umgekehrt. Nun liege ihm ja gar nichts daran, auch noch den Redaktör der „N. Stett. Ztg.“ auf der Anklagebank zu sehen, aber noch weniger möchte er sich wegen einer ähnlichen Notiz verurtheilt sehen, er bitte deshalb um seine Freisprechung. Der Oberstaatsanwalt stellte sich völlig auf den Boden des von der Revisionsschrift resp. dem Angeklagten Angeführten. Der Begriff des groben Unfugs sei nur so zu verstehen, daß wirklich das Publikum beunruhigende Notizen, wie z. B. die falsche Nachricht, es sei irgendwo die Cholera ausgebrochen oder eine Räuberbande aufgetreten, darunter fallen, nicht aber eine thatsächlich ziemlich harmlose Notiz wie die vorliegende. Jede politische Partei kämpfe für Freiheit und Recht und sei doch in ihren Zielen ganz verschieden von der anderen; damit solle durchaus nicht gesagt sein, daß die Ziele der Sozialdemokratie berechtigt seien, im Gegentheil seien dieselben grade vom Standpunkt der heutigen Staatsordnung entschieden zu verwerfen. Der Oberstaatsanwalt gab dem Gerichtshof anheim, das Urtheil aufzuheben und in die zweite Instanz zurückzuverweisen. Ohl beantragte dagegen nochmals seine Freisprechung, indem er auf von der Rechtsprechung des Reichsgerichts abweichende Urtheile des Oberlandesgerichts Jena bezüglich des groben Unfugs hinwies. Zum allgemeinen Erstaunen verwarf nach langer Berathung der Gerichtshof die Revision kostenpflichtig. In den mündlichen Gründen führte der Vorsitzende u. A. aus, wenn die Notiz lediglich statistischen Zwecken dienen sollte oder in einer wissenschaftlichen Arbeit als Deduktion aufgetreten sei, dann hätte sie nicht unter den Begriff des groben Unfugs fallen können; beides sei im vorliegenden Falle nicht zutreffend; grade die kurze, knappe Form drückt der Notiz ihren Stempel auf. Durch die in der Notiz zum Ausdruck gebrachten Gegensätze, die Kämpfer für Freiheit und Recht seien bestraft worden, könne das große Publikum beunruhigt, belästigt und der Friede gestört werden. Es liege ein Angriff gegen die öffentliche Ordnung vor, da man die Notiz so auslegen könne, daß sie bedeute, das zur Bestrafung gekommene Unrecht sei Recht. Auch die Ausführung der Revision, der „Volksbote“ sei nur für die Sozialdemokratie bestimmt, er werde nur von wenigen anderen Leuten gelesen, und diese seien nicht als Publikum im Sinne des Gesetzes zu gelten, sei hinfällig; das Blatt sei eben für die Oeffentlichkeit bestimmt, und was darin stehe, sei ebenso gut, als wenn es etwa auf der Straße gesprochen wäre. Es sei also den Ausführungen des Vorderrichters beizutreten und, wie schon gesagt, die Revision zu verwerfen. — Schließlich kommt es noch so weit, daß man sich schon strafbar macht, wenn man sich erlaubt, eine andere Meinung als die der Gerichte zu haben.

An Zöllen und Verbrauchssteuern sind im Deutschen Reich in der Zeit vom 1. April bis Ende November zur Anschreibung gelangt:

Zölle M. 277 398 641 (gegen denselben Zeitraum des Vorjahres + M. 13 903 239), Tabaksteuer M. 6 985 335 (+ M. 349 460), Zuckersteuer M. 55 895 743 (— M. 1 078 087), Salzsteuer M. 30 101 022 (+ M. 503 964), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer M. 3 268 822 (+ M. 50 250), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben M. 80 422 201 (— M. 4 231 555), Brennsteuer M. 298 592 (+ M. 298 592), Brausteuer M. 18 739 077 (+ M. 1 223 427), Uebergangsabgabe von Bier M. 2 432 900 (+ M. 59 593); Summe M. 475 542 333 (+ M. 11 078 883). Stempelsteuer für: a. Werthpapiere M. 9 889 557 (+ M. 4 244 106), b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte M. 14 639 043 (+ M. 4 766 120), c. Loose zu: Privatlotterien M. 2 457 147 (+ M. 973 720), Staatslotterien M. 9 299 888 (+ M. 3 970 739), Spielkartenstempel M. 850 617 (+ M. 12 714), Wechselstempelsteuer M. 5 742 227 (— M. 274 732), Reichs-Eisenbahn-Verwaltung M. 46 108 000 (+ M. 2 842 000).

Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1895: Zölle M. 245 833 154 (+ M. 14 742 295), Tabaksteuer M. 8 289 086 (— M. 226 382), Zuckersteuer M. 52 801 961 (— M. 1 250 271), Salzsteuer M. 27 626 384 (+ M. 726 937), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer M. 7 998 963 (— M. 1 047 576), Verbrauchsabgabe von Branntwein M. 186 552 619 (+ M. 11 397 733), Zuschlag zu derselben M. 65 900 023 (— M. 3 444 519), Brennsteuer M. 208 339 (+ M. 208 339), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier M. 17 991 818 (+ M. 1 090 658); Summe M. 426 649 728 (+ M. 10 709 481). Spielkartenstempel M. 703 695 (— M. 66 139).

Für die Provinz Hessen und Waldeck wird am Sonntag, 19. Januar, in Eschwege ein sozialdemokratischer Parteitag stattfinden. Auf der Tagesordnung desselben stehen folgende Punkte: 1) Bericht der Agitations-Kommission. 2) Bericht des Ausschusses. 3) Stellungnahme zur Agitation in der Provinz. 4) Unsere Presse. 5) Anträge der Delegirten.

r. **Aus der Schweiz.** Die Bundesversammlung hat nach dreiwöchentlicher Tagung ihre Wintersession wieder geschlossen und die Frühjahrssession auf den 16. März 1896 angesetzt. Die wichtigsten Vorlagen: Budget für 1896 wurde in beiden Räthen erledigt, Rechnungsgesetz für Eisenbahnen und Bundesbankgesetz dagegen nur im Ständerath zu Ende berathen, werden also in der Frühjahrssession den Nationalrath beschäftigen. Vom Budget ist bemerkenswerth der weitere Rückgang der Militärausgaben auf 21 Millionen Franks, während sie im Jahre 1894 noch gegen 25 Millionen betrugen. In den Militärstaaten steigen dagegen die Militärausgaben ununterbrochen von Jahr zu Jahr. Eine wesentliche Aenderung im Rechnungsgesetz ist die Ablehnung des Bundesgerichts als Schiedsgericht bei Nichteinigung über den Preis ꝛc. bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen; es sollen da freie Schiedsgerichte bestellt werden. Das Bundesbankgesetz erfuhr die wesentliche Aenderung, daß der Reingewinn ganz den Kantonen zufallen soll, während nach der bundesräthlichen Vorl